

Niedersachsen macht die Türen weit auf

DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG HAT EINEN GESETZ-ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES HEIMGESETZES VORGELEGT. VON JANUAR 2015 AN WERDEN GRÜNDUNGEN AMBULANT VERSORGETER WOHNGEMEINSCHAFTEN DURCH AMBULANTE DIENSTE MASSIV ERLEICHTERT UND BÜROKRATIE UMFASSEND ABGEBAUT.



Von Jörn Bachem

Vor allem Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Oldenburg und Hannover hatten vor dem Entwurf dazu geführt, dass die Gründung von WGs für Menschen mit Demenz oder Intensivpflegebedürftige legal unmöglich war. Die Gerichte haben Menschen, die sich nicht mehr klar äußern bzw. autonom Entscheidungen treffen können, ihr Selbstbestimmungsrecht abgesprochen. Es wird, juristisch besehen, von Bevollmächtigten und Betreuern ausgeübt. Dass diese in einem WG-Gremium die wesentlichen Entscheidungen treffen, reichte den Richtern nicht: Um das Alltagsleben beeinflussen zu können, sollten sie mit in die WG einziehen, sonst würden die gleichen Regelungen wie für Pflegeheime gelten. Ein Zusammenleben von Betreuern und Betreuten wäre konzeptionell absurd und ist auch praktisch nicht zu machen.

DAS LIBERALSTE GESETZ DEUTSCHLANDS

Verbände und Akteure jeglicher Couleur haben zurecht massive Kritik an dieser Rechtspraxis geübt, welche die Entwicklung neuer Wohnformen vollkommen blockiert hat. Die Landesregierung hat diese Kritik aufgegriffen und geht darüber noch hinaus. Sie plant zum 1. Januar 2015 das im Hinblick auf WGs liberalste Landesheimgesetz der Republik:

- Die Initiative für selbstbestimmtes Wohnen mit Pflege und Betreuung geht in der Praxis meistens nicht von den Betroffenen aus, sondern von Leistungserbringern.
- „Ambulant vor stationär“ muss immer gelten, auch z. B. für Menschen mit Demenz.
- Wohnungswirtschaft und Dienstleister müssen kooperieren können, damit geeignete Angebote entstehen.
- Erst wo eine dauerhafte strukturelle Abhängigkeit von den Leistungsanbietern eintritt, ist der Schutz des Heimrechts notwendig.

PRAXIS-TIPP

- Wer jetzt schon plant und sein Projekt mit der Heimaufsicht abstimmt, kann zum 1. Januar 2015 die Türen öffnen!
- Die strengen Bestimmungen der Landesbauordnung sind bei der Planung unbedingt zu berücksichtigen!
- Beachten Sie das Vertragsrecht: Bei Kopplung von Miet- und Pflegevertrag gilt das WBVG, das zu ambulanter Versorgung nicht passt!

Diese bemerkenswert klaren und von den Bedürfnissen der Praxis ausgehenden Ziele werden konsequent umgesetzt:

- Wohnen und Betreuung dürfen für bis zu zwei Jahre nach der Gründung der WG vertraglich fest miteinander gekoppelt werden.
- Erst nach zwei Jahren muss Wahlfreiheit gewährleistet sein. Das gibt Planungssicherheit in der Startphase.
- Pflegedienste dürfen Vermietung und Pflege aus einer Hand leisten, auch über zwei Jahre hinaus. Druck, Bedrängen und Manipulation bei der Anbieterauswahl führen aber zur Anwendung des NHeimG.
- Selbstbestimmung durch Entscheidungen der Betreuer und Bevollmächtigten reicht künftig aus, um das Heimrecht auszuschließen.
- Durch Anzeigepflichten wird sichergestellt, dass die WGs geprüft werden können. Spätestens nach zwei Jahren muss durch schriftliche Erklärungen der Bewohner nachgewiesen werden, dass sie die Dienstleister frei wählen konnten.
- Die baulichen Anforderungen sind so zurückgeschraubt, dass sich Projekte wirklich realisieren lassen.

Auch für das Betreute Wohnen wird es Liberalisierungen geben. Künftig sind umfassendere Leistungspakete einschließlich der Pflege möglich. Niedersachsen hat als bislang einziges Bundesland großen Mut bewiesen. Die neuen Regelungen werden sich in der Praxis bewähren können.



JÖRN BACHEM

> Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht bei Iffland Wischnewski,
Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, Darmstadt.
E-Mail: info@iffland-wischnewski.de